

Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern - Kl. 4201 (91)

1. Die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl oder Raub gilt nur für Sachen, die mit Wertangabe in einem ordnungsgemäßen Lagerverzeichnis eingetragen sind.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a) Bargeld, Geldkarten;
- b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Briefmarken, Telefonkarten;
- d) Münzen und Medaillen;
- e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- g) Pelze und echte Teppiche.

3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert. §§ 55, 87 Satz 2 VVG (Bereicherungsverbot) bleiben unberührt.

4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen abhandenkommen kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Lagerverzeichnis nachweisen kann.

5. Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß § 2 Nr. 3 b BFINH sind von der Versicherung ausgeschlossen.

6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einer Transport- oder aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder eines berechtigten Dritten beansprucht werden kann.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 27 Nr. 1 BFINH nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz aufgrund Art. 1 Euro-Einführungsgesetzes, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.